

Inhalt

BFH Urteil vom 18.07.2013 (Az: II R 37/11)

BGH Urteil vom 05.07.2013 (Az V ZR 81/12)

OLG Düsseldorf Beschluss vom 17.07.2013 (AZ: I-3 Wx 76/13).

OLG Düsseldorf Beschluss vom 16.08.2013, AZ: I-3 Wx 134/13

BFH Urteil vom 18.07.2013 (Az: II R 37/11)

Übertragen Eltern ein Grundstück unentgeltlich auf ihr Kind und schenkt dieses unmittelbar im Anschluss hiervon einen Miteigentumsanteil an seinen Ehegatten weiter, ohne dass es gegenüber den Eltern zur Weiterschenkung verpflichtet ist, liegt keine Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind vor.

Ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 Abgabenordnung kann insoweit nicht ohne Weiters angenommen werden, insbesondere kann nicht unterstellt werden, dass die Beteiligten von vornherein durch abgestimmtes Verhalten im Wege eines Gesamtplanes auf eine entsprechende Zuwendung an das Schwiegerkind hingewirkt haben. Zum einen sind im Hinblick auf die zivilrechtlichen Rechtsfolgen regelmäßig beachtliche nicht steuerliche Gründe für die Gestaltung vorhanden und zum anderen steht es Angehörigen grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind (BFH Urteil vom 16.01.1992 V R 1/91).

Erhält jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor (BFH Urteil vom 13.10.1993, II R 92/91). Wird ein Gegenstand zugewendet ohne eine solche rechtliche Verpflichtung, scheidet die Annahme einer Schenkung des Zuwendenden an den Dritten aus. Vielmehr liegt dann eine Schenkung des Zuwendenden an den Bedachten und eine Schenkung des Bedachten an den Dritten vor.

Die Tatsache, ob ein Bedachter über einen zugewendeten Gegenstand frei verfügen kann oder diesen an einen Dritten zuwenden muss, ist unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge, ihrer inhaltlichen Abstimmung untereinander sowie der mit dem Vertrag in der Vertragsgestaltung erkennbar angestrebten

Ziele der Vertragsparteien zu entscheiden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Weitergabe aus einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schenkungsvertrag oder aus den Umständen ergeben. Maßgebend ist für die Beurteilung die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten. Nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar an die Schenkung an einen Dritten weiterschickt. So spricht eine kurze Verweildauer des Geschenks bei dem Bedachten für sich allein genommen nicht für eine Weitergabeverpflichtung (*Reimann ZEV 2006, 55*). Aus diesem Grund ist eine Weitergabeverpflichtung des zuerst Bedachten nicht schon deshalb anzunehmen, weil die Schenkung und die Weiterschickung in zwei zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden notariellen Urkunden vereinbart wurde.

BGH Urteil vom 05.07.2013 (Az V ZR 81/12)

Werden nach dem Erbfall durch Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft Wohnungsschulden begründet, so sind diese einerseits Nachlassverbindlichkeiten, andererseits auch Nachlasserbverbindlichkeiten und somit Eigenverbindlichkeiten des Erben, wenn ihm das Halten der Wohnung als ein Handeln bei der Verwaltung des Nachlasses zugerechnet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn die Erbschaft angenommen wurde oder die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist. Anders hatte dies noch das BayObLG München in seinem Urteil vom 07. Oktober 1999, NJW-RR 2000, 306 gesehen. Die Annahme von Nachlasserschulden führt letztendlich dazu, dass einerseits der Nachlass, andererseits der Erbe aber auch persönlich für die Verbindlichkeit haftet.

Anmerkung:

BGH Urteil vom 23.01.2013, Az : VIII ZR 68/12. In dieser Entscheidung hat der BGH eine Nachlasserbverbindlichkeit abgelehnt, wenn nach dem Tod des Mieters das Mietverhältnis innerhalb der in § 564 Satz 2 BGB bestimmten Frist beendet wird. In diesem Falle soll nach Ansicht des BGH keine persönliche Haftung des Erben entstehen.

OLG Düsseldorf Beschluss vom 17.07.2013 (AZ: I-3 Wx 76/13).

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament eine Regelung getroffen, dass im Falle einer Wiederverheiratung die wechselbezüglichen Verfügungen des Erstversterbenden aufgehoben werden, kann dies nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dies auch für den Fall gilt, dass der überlebende Ehepartner eine Lebensgemeinschaft eingeht.

Anmerkung:

Sofern daher auch der Fall des Eingehens einer Lebensgemeinschaft im Testament geregelt werden soll, muss dies in den Tatbestand einer entsprechenden Wiederverheiratungsklausel ausdrücklich aufgenommen werden. Dabei sollte allerdings klargestellt werden, wann die Ehepartner davon ausgehen, dass eine Lebensgemeinschaft entsteht.



OLG Düsseldorf Beschluss vom 16.08.2013, AZ: I-3 Wx 134/13

Eine Erbenstellung aufgrund eines verschwundenen Testamentes kann der Antragsteller nicht dadurch beweisen, dass ein Zeuge bestätigt, der Erblasser habe mehrfach und bis zu seinem Tod auf Familienfeiern und ähnlichen Anlässen erklärt, dass er ein Testament mit dem Inhalt, dass der Antragsteller Erbe geworden sei, aufgesetzt habe.

Anmerkung:

Beruft sich jemand auf ein unauffindbares Testament, muss er die formgültige Errichtung und den Inhalt des Testamentes beweisen und trägt damit im Erbscheinverfahren die Feststellungslast. Eine Vermutung dafür, dass der Erblasser das Testament vernichtet hat, besteht grundsätzlich nicht. Die Errichtung eines nicht mehr vorhandenen Testamentes kann grundsätzlich auch mit allen zulässigen Beweismitteln bewiesen werden, unter anderem auch im Wege des Zeugenbeweises. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der Zeuge auch die formgültige Errichtung durch den Erblasser bezeugen muss und nicht nur, wie in der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 16.08.2013 ausgeführt, vom Hörensagen des Erblassers mitbekommen hat, dass angeblich ein handschriftliches Testament errichtet wurde.